

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Pinnow am 30. Mai 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl in der Gemeinde Pinnow wird in der Zeit vom **10.05.2021 bis 14.05.2021**

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr

Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, im Bürgerbüro in den Räumen 031, 032, 035, 036 und 037 im Erdgeschoss (barrierefrei) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 10.05.2021 bis 14.05.2021, **spätestens am 14.05.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Bürgerbüro in den Räumen 031, 032, 035, 036, 037 (barrierefrei) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen bis spätestens **08.05.2021** den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhalten haben, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Sie bestehen aus

- einem **amtlichen grauen Stimmzettel** (Bürgermeisterwahl),
- einem **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einem **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wahlberechtigte, die den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses persönlich bei der Gemeindewahlbehörde abholen, haben Gelegenheit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** **eingeht**.

Wahlbriefe im amtlichen gelben Wahlbriefumschlag werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Crivitz, 03.05.2021

Im Original gezeichnet

I. Lenk

Wahlleiterin